

Allgemeine Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (ALVB) der Mathys Orthopädie GmbH

(Stand: 01.02.2022)

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Sie werden durch eine Auftragserteilung anerkannt und damit Vertragsbestandteil.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil.

Individuelle Vereinbarungen, Abreden und/oder Ergänzungen sind möglich, bedürfen aber zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote/Verträge

Sämtliche Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertragsverhältnis kommt erst zustande, wenn die Bestellung schriftlich bestätigt worden ist oder die Ware aufgrund einer Bestellung geliefert wird.

3. Preise/Zahlungen

Der Versand erfolgt auf Gefahr der Mathys Orthopädie GmbH.

Der Verkauf erfolgt zu den jeweils am Tag der Lieferung geltenden Preisen gemäß gültiger Vereinbarung. Preisanpassungen bleiben vorbehalten.

Verkaufspreise sind Nettopreise in EURO zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

Rechnungen sind grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Auf Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt, es sei denn, der Kunde befindet sich mit dem Ausgleich von Rechnungen aus früheren Lieferungen im Verzug.

Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (Stand 01.01.2022: - 0,88 %) sowie eine Verzugskostenpauschale in Höhe von € 40,00 (§ 288 Abs. 5 BGB) berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

Zahlungen durch Wechsel oder Scheck bedürfen der vorherigen Zustimmung und erfolgen nur zahlungshalber; Diskont, Wechselspesen und alle sonstigen Kosten trägt der Kunde.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die von Mathys Orthopädie GmbH unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig gegen Mathys Orthopädie GmbH festgestellt worden sind.

4. Lieferfristen

Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind im Rahmen eines sog. Fixgeschäftes ausdrücklich schriftlich vereinbart bzw. bestätigt worden. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.

Eil- oder Expresssendungen werden innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung ausgeführt.

Teillieferungen sind zulässig.

Die Nichteinhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen berechtigt zur Geltendmachung weitergehender Rechte erst nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung.

In allen Fällen höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, durch zumutbare Aufwendungen nicht abwendbare und nicht zu vertretende Hindernisse, z. B. Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, Betriebs- und Betriebsablaufstörungen, Rohstoffmangel oder Rohstoffverknappung, Verkehrsstörungen und Lieferstörungen bei Zulieferern verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Mathys Orthopädie GmbH.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Kontokorrentvorbehalt).

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit zu benutzen bzw. zu verarbeiten. Er tritt die Forderungen, die ihm selbst gegenüber seinen Kunden oder Kostenträgern zustehen im Verhältnis des Vorbehaltseigentums an Mathys Orthopädie GmbH ab.

Der Kunde ist berechtigt, seine Forderungen gegenüber seinen Kunden und Kostenträgern im eigenen Namen geltend zu machen und diese einzuziehen.

Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übertragen. Soweit Dritte daran Rechte ausüben wollen, hat der Kunde Mathys Orthopädie GmbH unverzüglich schriftlich unter Beifügung sämtlicher notwendiger Unterlagen zu unterrichten, damit Mathys Orthopädie GmbH seine Rechte gegenüber dem Dritten ausüben kann.

6. Rücktrittsrecht

Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei sonstiger Verschlechterung der Wirtschafts- und Vermögenslage des Kunden ist die Mathys Orthopädie GmbH nach Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen oder aber die Zahlung sofort fällig zu stellen oder aber die Lieferung der bestellten, aber noch nicht ausgelieferten Ware von deren vorheriger Bezahlung abhängig zu machen.

7. Gewährleistung

Die gelieferte Ware ist nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen. Rügen sind unverzüglich schriftlich unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer zu erheben.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, diese würden aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mathys Orthopädie GmbH entstanden sein.

Jeglicher Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn der Kunde Veränderungen an der Ware vornimmt, die über den Stand der Technik beim Einbau hinausgehen oder entgegen den Einbauhinweisen der Mathys Orthopädie GmbH vorgenommen werden.

Im Falle von Mängeln ist Mathys Orthopädie GmbH berechtigt, nach eigener Wahl die Ware nachzubessern oder neu zu liefern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder bei Unterlassen der Neulieferung ist der Kunde berechtigt, die Minderung oder die Wandlung des Vertrages zu verlangen.

Mathys Orthopädie GmbH ist berechtigt, gelieferte Ware zurückzurufen oder Auslieferungen von bestellter Ware zu stornieren, wenn Produktionsfehler oder sonstige Mängel bekannt werden, die eine gefahrlose Verwendung der Ware ausschließen. In diesem Fall erstattet Mathys Orthopädie GmbH nach seiner Wahl dem Kunden entweder einen eventuell bereits gezahlten Kaufpreis, ohne zur Nachlieferung verpflichtet zu sein oder liefert Ersatzware. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mathys Orthopädie GmbH erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt nur die zur Annahme und Abwicklung des Auftrages erforderlichen persönlichen Daten des Kunden. Der Kunde willigt hierin ein.

Die erhobenen, verarbeiteten, gespeicherten und genutzten persönlichen Daten des Kunden werden von Mathys Orthopädie GmbH unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung vertraulich behandelt und nur für die Dauer der Vertragsabwicklung gespeichert.

Dem Kunden steht das jederzeitige Recht zum Widerruf seiner Einwilligung zu.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Geschäftssitz des Kunden oder der Ort der Anlieferung der Ware.

Erfüllungsort für die Zahlung ist Mörsdorf.

Die vertraglichen Beziehungen richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit der Regelungen des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand der Mathys Orthopädie GmbH.

10. Schlussbestimmungen

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen Mathys Orthopädie GmbH und dem Kunden unwirksam sein oder werden sollten, bleibt hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen und des Vertragsverhältnisses im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, dessen Inhalt dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Mündliche Nebenabreden, insbesondere Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt worden sind. Dies schließt eine mündliche oder konkludente Abänderung im Einzelfall nicht aus.

Für Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit einem Konsignationslager gelten ergänzend die gesondert vereinbarten Bestimmungen für die Einrichtung und Führung eines Konsignationslagers.

Allgemeine Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (ALVB) der Mathys Orthopädie GmbH – Ergänzung für die Ge- und Verbrauchsüberlassung von Instrumenten- und Implantate-Sets (nachfolgend Leih-Instrumente- und Leih-Implantate-Sets genannt)

1. Allgemeines

Mathys Orthopädie GmbH stellt dem Krankenhaus auf Anforderung Leih-Instrumenten- und Leih-Implantate-Sets zur Durchführung von Operationen für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung. Diese verbleiben im Eigentum von Mathys Orthopädie GmbH. Die Lieferung der Sets erfolgt nach den ALVB.

Verbrauchte Implantate werden entweder vorab der Mathys Orthopädie GmbH unter Angabe der Artikel- oder Chargennummer gemeldet (E-Mail: Leihservice@mathysmedical.com oder Tel.: 02 34/588 59-162 oder -360 oder -700) oder nach Rücksendung der überlassenen Leih-Implantate-Sets ermittelt und nach den ALVB abgerechnet.

2. Untersuchungs- und Rügepflicht, Haftung

Das Krankenhaus wird die von Mathys Orthopädie GmbH gelieferten Leih-Instrumente und Leih-Implantate-Sets nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Verpackung untersuchen und fehlende Implantate / Instrumente und eventuelle Beschädigungen der Verpackung unverzüglich anzeigen. Gleiches gilt für etwaige Beschädigungen der Leih-Instrumente und Leih-Implantat-Sets selbst.

Schäden an den Verpackungen oder Schäden an den Leih-Instrumente und Leih-Implantate-Sets, die durch das Krankenhaus bzw. deren ärztliche und nichtärztlichen Mitarbeiter verursacht werden, müssen unverzüglich angezeigt werden.

Beschädigte Leih-Instrumente werden dem Krankenhaus nach Reparaturaufwand in Rechnung gestellt. Irreparabel beschädigte bzw. fehlende Leih-Instrumente werden dem Krankenhaus mit dem Zeitwert in Rechnung gestellt.

Beschädigte Verpackungen der Leih-Implantate-Sets werden dem Krankenhaus in Höhe des Implantat-Preises berechnet.

3. Besondere Pflichten bei der Rücksendung

Die Rückgabe erfolgt zum vorab vereinbarten Zeitpunkt. Kann dieser nicht eingehalten werden und wurde mit uns keine Verlängerung der Leihstellung vereinbart, wird der entstandene Aufwand entsprechend der Kostentabelle Ziffer 4. in Rechnung gestellt.

Bei der Rücksendung der Leih-Instrumente-Sets ist das Krankenhaus verpflichtet, einen Sterilisationsnachweis zu erbringen. Ein bei der Rücksendung fehlender Nachweis kann auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

Liegt dem Leih-Instrumenten-Set bei Rückgabe ein Sterilisationsnachweis nicht bei, gelten diese als nicht gereinigt. Dem Krankenhaus werden die bei Mathys Orthopädie GmbH entstandenen Sterilisationskosten entsprechend der Kostentabelle Ziffer 4. in Rechnung gestellt.

Die Rückgabe der Leih-Instrumente und Leih-Implantate-Sets erfolgt in den Transportcontainerboxen, die von Mathys Orthopädie GmbH bei der Anlieferung benutzt worden sind. Fehlende und/oder beschädigte Transportcontainerboxen werden dem Krankenhaus entsprechend der Kostentabelle Ziffer 4. in Rechnung gestellt.

Mit der Rücksendung sind gleichzeitig auch die Dokumentenmappen (OP-Technik, Aufbereitungsanleitungen, Röntgenschablonen) zurückzusenden.

4. Kostentabelle

Produktbereiche Hüfte, Knie, Schulter, Sprunggelenk, Finger (Tactys)

bei Implantatverbrauch	kostenfrei
ohne Implantatverbrauch („no show“ / Materialentfernung)	150 € netto

Produktbereiche Ligamys, Finger (Silicone) 150 € netto

ohne Steri-Nachweis und/oder nicht ausreichend gereinigt 150 € netto

zum vereinbarten Abholdatum nicht bereit 150 € netto

defekte / fehlende Instrumente werden in Rechnung gestellt

defekte / fehlende / geöffnete Implantatverpackungen werden in Rechnung gestellt

fehlende Transportcontainer werden mit je 80 € netto in Rechnung gestellt

Ausnahmen Sondervereinbarungen mit Einkaufsgemeinschaften/
Probestellungen